

Vergütungssätze in der Landwirtschaft

Die Vergütung von Auszubildenden richtet sich bei tarifgebundenen Betrieben nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag.

Seit 01.01.2020 wird die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung durch das Berufsbildungsgesetz geregelt.

Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an (§ 17 Abs. 1 BBiG, bis 2020)

Mindestvergütung für Auszubildende für nicht tarifgebundene Betriebe

Er enthält folgende monatliche Vergütungen:

Beginn Ausbildung	2022	2023	2024	2025
1. Ausbildungsjahr	585,00 €	620,00 €	649,00 €	682,00 €
2. Ausbildungsjahr	690,00 €	732,00 €	766,00 €	805,00 €
3. Ausbildungsjahr	790,00 €	837,00 €	876,00 €	921,00 €

Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen für die Landwirtschaft

Sollten Sie Mitglied im Arbeitgeberverband sein (Nachweis erforderlich!) können weiterhin die bisher durch die Tarifpartner verhandelten Vergütungssätze angewendet werden.

Er enthält folgende monatliche Vergütungen:

	ab 01.10.2022	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
bei dreijähriger Ausbildung			
1. Ausbildungsjahr	700,00 €	753,00 €	809,00 €
2. Ausbildungsjahr	760,00 €	817,00 €	878,00 €
3. Ausbildungsjahr	850,00 €	914,00 €	983,00 €
bei zweijähriger Ausbildung			
in den ersten 6 Monaten	700,00 €	753,00 €	809,00 €
ab dem 7. Monat	760,00 €	817,00 €	878,00 €
ab dem 13. Monat	850,00 €	914,00 €	983,00 €
bei zusätzlicher Schwerpunktausbildung	850,00 €	914,00 €	983,00 €

Allgemeine Hinweise für den Betrieb: (ohne Gewähr)

Sozialversicherungssätze 2024

- Krankenkasse	14,60 %	plus ggf. Zusatzbeitrag (je nach KK unterschiedl.)
- Rentenversicherung	18,60 %	
- Arbeitslosenversicherung	2,60 %	
- Pflegeversicherung	3,40 %	Beitragszuschlag für Kinderlose 0,60 %

Verpflegung und Unterkunft

Wird Verpflegung und Unterkunft/Wohnung vom Ausbildungsbetrieb gewährt, so sind diese Leistungen nicht von der Bruttoausbildungsvergütung abzuziehen.

Nach Ermittlung der Nettovergütung (also nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) sind dann als Gegenwert für Verpflegung und Unterkunft die jeweils geltenden Bewertungssätze gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung von der Nettovergütung abzuziehen (aber nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus). Daraus ergibt sich der Auszahlungsbetrag.

Wert der Sachleistungen:

Gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung gelten für das Jahr 2024 nachfolgend aufgeführte Werte:

- Unterkunft 194,60 €/Monat 6,49 € kalendertäglich
- Frühstück 2,17 €/Tag
- Mittagessen 4,13 €/Tag
- Abendessen 4,13 €/Tag

Hinweis zur Berufsausbildungsbeihilfe:

Auszubildende, die während der Ausbildung außerhalb ihres Elternhauses untergebracht sind, können eine Berufsausbildungsbeihilfe bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.